

# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

## **für gemeindeeigene Gemeinschaftseinrichtungen**

(in der Fassung der 3. Änderung, beschlossen  
durch die Gemeindevertretung am 21.09.2023  
in Kraft getreten am 01.10.2023)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten hat in ihrer Sitzung am 21. September 2023 nachstehende neue Benutzungsordnung für gemeindeeigene Gemeinschafts- einrichtungen beschlossen:

### **§ 1**

1. Die gemeindeeigenen Gemeinschaftseinrichtungen dienen dem Wohl der Bürger Hünstetten und unterstützen die Arbeit der Hünstetter Vereine und Gruppierungen, wie z.B. Parteien, Religionsgemeinschaften, Verbände, Organisationen, Behörden, Schulen und Interessengruppen. Desweiteren stehen die Gemeinschaftseinrichtungen allen ortsfremden Personen oder Personengruppen, Gesellschaften und Firmen zur Verfügung, soweit dies im Interesse der Gemeinde Hünstetten liegt.
2. Für die Überlassung gilt die vorliegende Benutzungsordnung und die jeweils erlassene Hausordnung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

### **§ 2**

1. Für die Nutzung wird eine Gebühr erhoben; die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist in verschiedene Kategorien laut gültiger Gebührenordnung unterteilt. Für die Überlassung von Räumlichkeiten an die in § 1 genannten Nutzungsberechtigten werden Benutzungsentgelte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hünstetten erhoben.
2. Die Höhe des Entgeltes für den/die Haumeister/in legt der Gemeindevorstand fest.

### **§ 3**

1. Bei Veranstaltungen von den in § 1 genannten Nutzungsberechtigten, bei denen der Erlös ganz oder überwiegend dem Vermögen des Veranstalters zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben oder einem gemeinnützigen Zweck zufließt, ist hierüber vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorzulegen.

2. Bei Veranstaltungen nach Kategorie I bis III ist bei Schlüsselübergabe eine Kautionshöhe in Höhe des doppelten Benutzungsentgeltes eines Veranstaltungstages bei dem/der Hausmeister/in zu hinterlegen.
3. In allen Benutzungsgebühren sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Belüftung und den Wasserverbrauch enthalten. Die Höhe der Kosten für die Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hünstetten. Das Entgelt für den/die Hausmeister/in ist direkt an den/die Hausmeister/in zu entrichten.

Die Zahlung aller Gebühren hat spätestens zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu erfolgen.

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der/die vom Anmeldenden vertretene Verein/Gruppierung, soweit er/sie über eine eigene Rechtsform verfügt. Ansonsten haftet der Anmeldende.

#### **§ 4**

1. Zuständig für die Überlassung ist der Bürgermeister. Die Vereine erstellen jährlich einen Benutzungsplan für Trainings- oder Übungsstunden und legen diesen der Gemeinde Hünstetten zur Zustimmung vor.

Für einzelne Veranstaltungen geben die Vereine oder Veranstalter ihre Terminwünsche schriftlich oder über das Online-Formular des Bürgerportals der Gemeindeverwaltung bekannt. Termine ortsansässiger Vereine haben Vorrang. Vorrang haben jedoch nur Termine für Veranstaltungen. Trainings- und Übungsstunden sind ab freitags 22.00 Uhr gegenüber Veranstaltungen nachrangig. Vorrang vor den Trainings- und Übungsstunden an Wochenenden haben auch Veranstaltungen von Privatpersonen aus Hünstetten. Die Zuteilung der Räume erfolgt durch schriftliche Mitteilung in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

2. In Gemeinschaftshäusern mit verpachteter Gaststätte ist bei Rock- und Discoveranstaltungen bei der Terminplanung Einvernehmen mit dem Pächter herzustellen.
3. Eine endgültige Bestätigung gegenüber allen Antragstellern erfolgt grundsätzlich frühestens erst ein halbes Jahr vor dem genannten Nutzungstermin.

Durch die schriftliche Bestätigung entsteht die Verpflichtung zur späteren Zahlung der Gebühren. Im Falle einer Absage ist der entstandene Verwaltungsaufwand durch eine Pauschalgebühr in Höhe von 25,55 € abzugelten; dies gilt nicht für Veranstaltungen nach Kategorie IV.

Reservierungsanträge, die später als 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden, erfordern einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand von 25,55 €. Ausgenommen hiervon sind Anmietungen von Räumlichkeiten anlässlich Trauerfeiern.

## § 5

Das Recht auf Benutzung zugeteilter Räume kann ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht auf Dritte übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.

## § 6

Die polizeiliche und steuerliche Anmeldung von Veranstaltungen ist Sache des Benutzers.

## § 7

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und benutzten Geräte und das benutzte Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und schadhaftes Inventar nicht benutzt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Der Gemeindevorstand kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

## § 8

1. Das Ausleihen von Tischen und Stühlen für private Feiern ist zulässig. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen im Freien und Leihgaben an Bürger, die nicht in dem Ortsteil dieser Gemeinschaftseinrichtung wohnen. Sind die Tische und Stühle dieser Einrichtung bereits wegen anderweitiger Reservierung belegt, kann wegen der Ausleiherung auf den Nachbarortsteil ausgewichen werden.
2. Die Ausleiher wird auf drei Tage beschränkt. Es ist eine Ausleihergebühr zu zahlen und eine Kaution, die vom Gemeindevorstand festgelegt wird. Die Ausleihergebühr für Tische und Stühle verbleibt dem Hausmeister bzw. dem jeweiligen Verleiher.
3. Das Ausleihen von gemeindeeigenem Geschirr für Veranstaltungen außerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen incl. des Vorplatzes ist nicht zulässig.
4. Die Verwendung von Einweggeschirr innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen ist unzulässig. Mehrweggeschirr der Gemeinde kann auch dann in den Gemeinschaftseinrichtungen kostenfrei gespült werden, wenn die Veranstaltung außerhalb dieser Einrichtung stattfindet. Hierzu sind entsprechende Vereinbarungen rechtzeitig erforderlich.

**§ 9**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für gemeindeeigene Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume vom 08.02.1990, zuletzt geändert am 11.05.1995, sowie die Anlagen 1 und 2 zu der Benutzungsordnung außer Kraft.

Hünstetten, den 22.09.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hünstetten

gez. Jan Kraus (Bürgermeister)      D.S.

in Kraft getreten am: 01.10.2023